

Hochschule für Technik Stuttgart

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor- Studiengänge - Teil A -

Stand: 25.07.2018

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für Bachelor-Studiengänge

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 25.07.2018 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 25.07.2018

Inhaltsübersicht

Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Begriffsbestimmungen
- § 2 Vorpraktikum
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Betreutes praktisches Studienprojekt
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

II Bachelor-Vorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III Bachelor-Prüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 24 Fachliche Voraussetzungen
- § 25 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 31 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Erläuterungen und Abkürzungen

Teil B: Fachspezifische Regelungen für die einzelnen Studiengänge

- § 34 Studiengang Architektur
- § 35 Studiengang Bauingenieurwesen
- § 36 Studiengang Bauphysik
- § 37 Studiengang Betriebswirtschaft
- § 38 Studiengang Wirtschaftsinformatik
- § 39 Studiengang Informatik
- § 40 Studiengang Informationslogistik
- § 41 Studiengang Infrastrukturmanagement
- § 42 Studiengang Innenarchitektur
- § 43 Studiengang Mathematik
- § 44 Studiengang Vermessung und Geoinformatik
- § 45 Studiengang KlimaEngineering
- § 46 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien
- § 47 Studiengang Wirtschaftspsychologie
- § 48 Übergangsregelung
- § 49 Inkrafttreten

Teil A: Allgemeine Regelungen für die Bachelor-Studiengänge

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für die grundständigen Bachelor-Studiengänge

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Bauphysik
- Betriebswirtschaft
- Wirtschaftsinformatik
- Informatik
- Informationslogistik
- Infrastrukturmanagement
- Innenarchitektur
- Mathematik
- Vermessung und Geoinformatik
- KlimaEngineering
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien
- Wirtschaftspsychologie

§ 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Modul umfasst einen in sich abgeschlossenen, formal strukturierten Lernprozess mit thematisch bestimmtem Lernen und Lehren, festgelegten kohärenten Lernergebnissen, vorgegebener Arbeitsbelastung, die in Credit Points (CP) ausgedrückt wird, definierten Prüfungsanforderungen und Beurteilungskriterien.
- (2) Eine Semesterwochenstunde (SWS) umfasst 45 Minuten.
- (3) Ein Semester umfasst einen Zeitraum von sechs Monaten, innerhalb dessen Studierende im Regelstudienverlauf 30 ECTS erbringen. Das Semester besteht aus der Vorlesungszeit, den Prüfungswochen und den vorlesungsfreien Zeiten. In den vorlesungsfreien Zeiten können aus besonderem Grund einzelne Veranstaltungen, Übungen, Planspiele etc. mit Präsenzpflcht liegen. Über die genauen Termine der genannten Zeiträume entscheidet der Senat. Im Rahmen des Verpflichtenden Betreuten Praktischen Studienprojekts ist es individuell zulässig, den Zeitraum auch auf die vorlesungsfreien Zeiten unmittelbar vor und nach dem ausgewiesenen Verpflichtenden Betreuten Praktischen Studienprojekt auszudehnen.
- (4) Der studentische Arbeitsaufwand für das Erlernen und den Nachweis der geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten wird in Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Ein Credit Point umfasst eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 2 Vorpraktikum

- (1) Im fachspezifischen Teil B bzw. in der Auswahlsetzung des jeweiligen Studienganges ist für bestimmte Studiengänge als Voraussetzung für die Immatrikulation bzw. die Zulassung zu Prüfungen eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) im dort genannten Umfang nachzuweisen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.
- (2) Näheres zum Vorpraktikum ist im fachspezifischen Teil B dieser SPO, in der Auswahlsetzung bzw. in Richtlinien des jeweiligen Studienganges geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen ist im fachspezifischen Teil B dieser SPO geregelt. Sie umfasst alle Studienleistungen sowie die Prüfungen und Leistungsnachweise einschließlich der Bachelor-Arbeit.
- (2) Das Studium in den grundständigen Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich nach den Regelungen des Teil B entweder in das Grundstudium, das nach der im Teil B bestimmten Semesterzahl mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt, und in das Hauptstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt oder es ist einstufig und es schließt nach der im Teil B bestimmten Semesterzahl mit der Bachelor-Prüfung ab.
- (3) Den Studierenden, die das Förderprogramm „Studienmodell individuelle Geschwindigkeiten“ (Sem 1+) wählen, wird im Rahmen einer Studienberatung die Möglichkeit geboten, die Leistungen der Semester 1 und 2 in einem Zeitraum von insgesamt 3 Semestern zu erbringen. Das Sem 1+ ist ein Förderprogramm zum Ausgleich vorhandener Defizite auf der Ebene der Fachkenntnisse, der Schlüsselqualifikationen und der praktischen Erfahrungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vereinbart mit den Studierenden ein individuelles Studienprogramm im Rahmen des Förderprogramms Sem 1+ für die Semester 1 und 2. Der Arbeitsaufwand der Studierenden innerhalb dieser 3 Semester besteht aus ca. 20 Credit Point (CP) pro Semester. Für die vereinbarten Fördermaßnahmen des Sem 1+ werden keine CP für den Arbeitsaufwand vergeben.
- (4) Studiengänge, die ein besonderes Studienprogramm vorsehen, können abweichende Regelstudienzeiten für diese Programme festlegen. Zulassungsvoraussetzungen, abweichendes Curriculum oder weitergehende Abweichungen vom allgemeinen Teil sind im fachspezifischen Teil B festgelegt.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkten sowie der zugehörige Studienaufwand in CP sowie Art und Umfang der zugehörigen Prüfungen und Leistungsnachweise werden im fachspezifischen Teil B dieser SPO festgelegt.
- (6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im fachspezifischen Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Module, Prüfungen und Leistungsnachweise im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. Die Änderungen sind rechtzeitig, in der Regel zu Semesterbeginn, bekannt zu geben.

§ 4 Verpflichtendes Betreutes Praktisches Studienprojekt

- (1) Die Hochschule richtet Prüfungsämter für das Betreute Praktische Studienprojekt für die grundständigen Studiengänge ein. Den Prüfungsämtern für das Betreute Praktische Studienprojekt obliegen die organisatorische Abwicklung der Betreuten Praktischen Studienprojekte, die Koordination der Projektinhalte, die Eigenschaftsfeststellung der Praxisstellen und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (2) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist in der Regel ein ein oder mehrere Module umfassendes Betreutes Praktisches Studienprojekt integriert; der Zeitpunkt des Betreuten Praktischen Studienprojekts innerhalb des Studiums wird in Teil B dieser SPO festgelegt.
- (3) Das Betreute Praktische Studienprojekt ist ein verpflichtender, in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und ggf. von Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt. Im Betreuten Praktischen Studienprojekt sind in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) praxisbezogene Studienleistungen entsprechend der Modulbeschreibung des Studiengangs zu erbringen.
- (4) Eine berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung kann das Betreute Praktische Studienprojekt in der Regel nicht ersetzen. In Ausnahmefällen kann dies anerkannt werden, sofern die Äquivalenz durch eine Prüfung belegt wird. Die Entscheidung hierüber sowie die Durchführung der Prüfung obliegt dem Leiter des Prüfungsamtes für das Betreute Praktische Studienprojekt.
- (5) Ein Betreutes Praktisches Studienprojekt kann nur begonnen werden, wenn die in Teil B festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Betreuten Praktischen Studienprojektes erbracht worden sind.

- (6) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für eine geeignete Praxisstelle zu sorgen. Die Praxisstelle ist vom den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Prüfungsamtes für das Betreute Praktische Studienprojekt zu genehmigen; diese Aufgabe kann an das Praktikantenamt delegiert werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Vor Beginn des Betreuten Praktischen Studienprojekts ist mit der Praxisstelle ein entsprechender Vertrag abzuschließen. Eine Ausfertigung dieses Vertrages ist von der bzw. dem Studierenden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit im Prüfungs- und Praktikantenamt vorzulegen.
- (8) Über das Betreute Praktische Studienprojekt haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Betreuten Praktischen Studienprojekts stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt sowie Beginn und Ende der Tätigkeit sowie Arbeitstage und Fehlzeiten explizit ausweist. Der schriftliche Bericht und der Tätigkeitsnachweis sind fristgerecht abzugeben.
- (9) Prüfungsrechtlich muss durch die Vorlage der Unterlagen nach Absatz 8 für das erfolgreiche Bestehen des Betreuten Praktischen Studienprojekts nachgewiesen werden, dass nach Abzug eventueller Fehltag mindestens 96 Präsenztage (=Arbeitstage) in der Praxisstelle erreicht wurden. In Teil B können weitere, dem Betreuten Praktischen Studienprojekt zugeordnete Studienleistungen, gefordert werden. Auf Grundlage des Berichtes und ggf. weiterer geforderter Studienleistungen sowie dem Tätigkeitsnachweis wird festgestellt, ob die Studierenden das Betreute Praktische Studienprojekt erfolgreich durchgeführt haben.
- (10) Wird das Betreute Praktische Studienprojekt nicht als erfolgreich durchgeführt bewertet, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Prüfungsamtes für das Betreute Praktische Studienprojekt.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Für jedes der nach Teil B im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module ist ein mindestens ausreichender (4,0) Studienerfolg nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Modulprüfungen.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelor-Prüfung aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit. Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen oder als Leistungsnachweise erbracht. Prüfungsleistungen sind dabei benotete Überprüfungen des erreichten Leistungsstandes, deren Note in der im fachspezifischen Teil B vorgesehenen Gewichtung in die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung oder der Bachelor-Prüfung eingeht. In Leistungsnachweisen wird nachgewiesen, dass ein mindestens ausreichendes Lernergebnis erzielt wurde. Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen tragen nicht zur Bildung der Gesamtnote bei und können im Rahmen der anderen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung mehrfach wiederholt werden. Die Form der Prüfungsleistungen, der Prüfungsvorleistungen und der Leistungsnachweise wird im fachspezifischen Teil B festgelegt. In Teil B werden die Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.
- (3) In Teil B werden die jedem Pflicht- und Wahlpflichtbereich zugeordneten Module festgelegt, die für die Bachelor-Vorprüfung und für die Bachelor-Prüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Module als Voraussetzung zur Ablegung einer anderen Modulprüfung erbracht sein müssen.
- (4) Kommen im Rahmen einer Lehrveranstaltung datenverarbeitende Systeme zum Einsatz, sind diese von den Studierenden zu nutzen.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Bachelor-Vorprüfung und zur Bachelor-Prüfung sollen bis zu dem im Teil B bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen nach Teil B erbracht sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel innerhalb von 6 Monaten angeboten.

- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen für die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens zwei Studiensemester oder die Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Studiensemester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 32 Abs. 5 LHG). Diese Fristen werden für die Studierenden im Förderprogramm Sem 1+ um ein Semester verlängert.
- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen auch, wenn zum Ende des 2. Fachsemesters nicht Modulprüfungen im Umfang von mindestens 30 CP vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der oder die Studierende aufgrund nicht zu vertretender Gründe diese Leistungen nicht erbringen konnte. Die Frist verlängert sich für Studierende im Semester 1+ sowie im Studienprogramm Mathe² sowie bei genehmigten und entsprechend ausgestalteten verbindlichen Studienvereinbarungen um ein Semester.
- (5) Eine Prüfungsfristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Studierende sein bzw. ihr Studium in vertretbarer Zeit nach Erreichen der Höchststudienzeit nach Abs. 3 mit Erfolg abschließen wird. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn außer der Bachelor-Arbeit und dem Bachelor-Seminar/-Präsentation bzw. -Kolloquium Leistungen im Umfang von nicht mehr als 5 CP fehlen.
- (6) Bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor.
- (7) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung verlängerte Prüfungsfristen erhalten. Die verbindliche Studienvereinbarung kann nur für die Zukunft geschlossen werden; entsprechende Nachweise sind vorzulegen. In der Regel arbeitet die allgemeine Studienberatung einen Studienplan mit dem oder der Studierenden zur Vorlage beim Prüfungsausschuss aus. Über die Verlängerung von Prüfungsfristen bzw. die verbindliche Studienvereinbarung befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den betreffenden Studiengang zugelassen ist oder nach § 60 Abs. 1 Satz 4 LHG als zugelassen gilt,
 2. ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet hat,
 3. die als Voraussetzung zur Ablegung einer Prüfungsleistung oder eines Leistungsnachweises erforderlichen Vorleistungen nach Teil B erbracht hat.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden in dem durch Veröffentlichung angegebenen Zeitraum und in der von der Hochschule festgelegten Form an.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 LHG). Dies gilt auch, wenn in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist (§ 7 Abs. 2 SIRBE)
 4. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 5 LHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen einer Behinderung, einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer chronischen Krankheit es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen oder unter Zuhilfenahme tauglicher Hilfsmittel die Prüfung abzulegen.
- (3) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweisen teilnehmen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Studierende, die beurlaubt sind, da sie sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. Beisitzerin (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Der Korrekturzeitraum der Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren sowie die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im fachspezifischen Teil B festgelegt.

§ 11 Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Noten können zusätzlich in ECTS-Grades formuliert werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung oder ein Leistungsnachweis wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein vorgegebener Termin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfungsleistung oder zum Leistungsnachweis ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Auf Antrag erhalten Studentinnen im Mutterschutz bei Teilnahme an Prüfungen eine Verlängerung der Prüfungszeit von 15 Minuten pro Zeitzunde. Sie haben außerdem das Recht, bis unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt.
- (3) Die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Studierenden gleich, soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, das Versäumnis von Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen zu beurteilen sind.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Beihilfe zur Täuschung kann ebenso geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Diese Regelung umfasst auch Exkursionen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Stimmen Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Plagiat im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen. Bei einfachem Verstoß (bspw. unzureichende oder falsche Zitation) erfolgt ein Gespräch mit dem Prüfungsausschuss. Bei wiederholtem Verstoß oder in besonders schwerwiegenden Fällen wird die Prüfungsleistung oder der Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Beim Nachweis eines vorliegenden Plagiats in der Bachelor-Arbeit wird diese als endgültig nicht bestanden gewertet. Dies führt zum endgültigen Verlust des Prüfungsanspruches in dem betreffenden Studiengang.
- (7) Überbelastende Entscheidungen nach Abs. 4 – 6 sind die Studierenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Kann dem Einspruch durch den Prüfungsausschuss nicht abgeholfen werden, erhält der oder die Betroffene einen begründeten, rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung oder ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelor-Vorprüfung bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (3) Wurde eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zum Prüfungstermin des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen und die Perspektive insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dazu kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende den Studierenden vorab zu einer Studienberatung einladen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Modulbasis anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung kann in Form einer mündlichen Einstufungsprüfung stattfinden. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften zu mündlichen Prüfungsleistungen dieser Satzung entsprechend. Wird keine mündliche Einstufungsprüfung durchgeführt, wird die Gleichwertigkeit im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom Antragsteller mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt. Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. § 15 Absatz 3 und 5 gelten sinngemäß.
- (5) Der Antrag mit den Unterlagen muss spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn im jeweiligen Studiengang vorliegen.

§ 16 Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss, Zentrales Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation von Bachelor-Vorprüfung und Bachelor-Prüfung sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Prüfungsausschüsse können auch fakultätsübergreifend besetzt werden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und 2 weiteren Mitgliedern sowie 3 stellvertretenden Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ist zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Die Amtszeit entspricht der des Dekans bzw. der Dekanin.
- (2) Die weiteren Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, auf Vorschlag des jeweiligen Studiendekans bestellt. Andere Professoren und Professorinnen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der bzw. die Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine zweite Wiederholung (§ 14 Abs. 3) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 Landeshochschulgesetz.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das Zentrale Prüfungsamt übernimmt die administrativen Aufgaben zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse.
- (7) An der Hochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, dem oder der für das Studium und die Lehre zuständigen Prorektor oder Prorektorin, jeweils einer Professorin bzw. einem Professor pro Fakultät sowie dem Leiter oder der Leiterin des Zentralen Prüfungsamtes. Die Bestellung des jeweiligen Mitglieds und einer Stellvertretung erfolgt jährlich über den jeweiligen Fakultätsrat.
- (8) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise;
 - b. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
 - c. Entscheidungen nach § 6 Abs. 7

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Arbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)
 4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 15)
 5. über die Anerkennung von Rücktritts- und Versäumnisgründen (§ 12 Abs. 2)
 6. über die zweite Wiederholung (§ 14 Abs. 3) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang

ist der Prüfungsausschuss.

Das Zeugnis der Bachelor-Vorprüfung wird vom Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, ausgestellt. Das Bachelor-Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, und von der Rektorin oder dem Rektor ausgestellt.

- (2) Über Widersprüche entscheidet der oder die für die Lehre zuständige Prorektor bzw. Prorektorin.

II Bachelor-Vorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung

Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen

Im Teil B werden Voraussetzungen bestimmt, die für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung zu erbringen sind.

§ 21 Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung

- (1) Im Teil B werden die zu erbringenden Modulprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind die Stoffgebiete der Module entsprechend den Modulbeschreibungen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung (§ 13 Abs. 2) wird auf Antrag, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Im Teil B wird für die einzelnen Modulnoten die jeweilige Gewichtung festgelegt. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

III Bachelor-Prüfung

§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 24 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung in einem Studiengang mit Bachelor-Vorprüfung kann nur ablegen, wer die Bachelor-Vorprüfung an einer Hochschule bestanden oder eine gemäß § 15 anerkannte Studien- und Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelor-Vorprüfung Module mit insgesamt höchstens 10 CP fehlen.
- (2) Im Teil B können Module bestimmt werden, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am Betreuten Praktischen Studienprojekt ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

§ 25 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Im Teil B wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind die Stoffgebiete der Module entsprechend den Modulbeschreibungen.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist frühestens nach Abschluss des im fachspezifischen Teil B genannten Semesters und spätestens drei Monate nach Bestehen aller Modulprüfungen auszugeben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelor-Arbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.

- (4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit wird im Teil B festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die fristgerechte Abgabe der Bachelor-Arbeit ist vom Prüfungsausschuss festzustellen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten bzw. bei der unmittelbar folgenden, studiengangspezifisch festgelegten Themenausgabe nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in diesen Modulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit. Im Teil B wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit die jeweilige Gewichtung festgelegt. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Bachelor-Abschluss in dieses ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 30 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung

1. In den Studiengängen

- Bauingenieurwesen
- Bauphysik
- Infrastrukturmanagement
- KlimaEngineering
- Vermessung und Geoinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien

den Bachelor-Grad "Bachelor of Engineering", abgekürzt: " B.Eng ",

2. In den Studiengängen

- Informatik
- Informationslogistik
- Mathematik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspsychologie

den Bachelor-Grad "Bachelor of Science", abgekürzt: "B.Sc."

3. In den Studiengängen

- Architektur
- Betriebswirtschaft
- Innenarchitektur

den Bachelor-Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt: "B.A."

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 31 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung oder einem Leistungsnachweis gegen § 12 Abs. 4 und 6 verstoßen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung oder eines Plagiats für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die Einsicht in Prüfungsakten, deren Ergebnis unveränderlich ist (Prüfungsergebnis Note 1,0).

§ 33 Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) Für alle Studiengänge sind jeweils in tabellarischer Form
- die Zuordnung der Module, der Prüfungsvorleistungen, der Modulprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Zuordnung der Module, der Prüfungsvorleistungen, der Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung mit zugehörigen Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Modulprüfungen,
 - die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung mit zugehörigen Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Modulprüfungen zusammengestellt.

- (2) Die Abkürzungen in den Tabellen bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
IÜ	=	Integrierte Übung
L	=	Labor
S	=	Seminar
PR	=	Praktikum
PVL	=	Prüfungsvorleistung
LN	=	Leistungsnachweis
P	=	Pflichtfach
W	=	Wahlpflichtfach
Z	=	Zusatzfach
CP	=	Credit Point
SWS	=	Semesterwochenstunden
Min	=	Minuten
Std	=	Stunden
T	=	Tage
Wo	=	Wochen
Sem	=	Semester

Arten von Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und sonstige Studienleistungen

BE	=	Bericht
EW	=	Entwurf
HA	=	Hausarbeit
KL	=	Klausur
LA	=	Laborarbeit
PA	=	Projektarbeit
PK	=	Protokoll
RE	=	Referat
SC/SA	=	Studienarbeit
P	=	Pflichtfach
W	=	Wahlpflichtfach
Z	=	Zusatzfach

Arten von Prüfungsleistungen

EW	=	Entwurf
KL	=	Klausurarbeit (§10)
LA	=	Benotete schriftliche Laborarbeit
MP	=	Mündliche Prüfungsleistung (§9)
SA	=	Benotete schriftliche Studienarbeit (§10)
PA	=	Projektarbeit
RE	=	Referat
BA	=	Bachelor-Arbeit

Teil B: Fachspezifischer Teil

Fachspezifische Regelungen für die einzelnen Studiengänge

In Teil B der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge werden in den §§ 34 bis 47 die fachspezifischen Regelungen für die einzelnen Studiengänge formuliert. Jeder der einzelnen Paragraphen beschreibt vollständig die fachspezifischen Regelungen eines einzelnen Studiengangs und stellt für sich jeweils eine eigene Satzung dar. Jede dieser Satzungen ist nur in Verbindung mit dem Teil A anzuwenden.

- § 34 Studiengang Architektur
- § 35 Studiengang Bauingenieurwesen
- § 36 Studiengang Bauphysik
- § 37 Studiengang Betriebswirtschaft
- § 38 Studiengang Wirtschaftsinformatik
- § 39 Studiengang Informatik
- § 40 Studiengang Informationslogistik
- § 41 Studiengang Infrastrukturmanagement
- § 42 Studiengang Innenarchitektur
- § 43 Studiengang Mathematik
- § 44 Studiengang Vermessung und Geoinformatik
- § 45 Studiengang KlimaEngineering
- § 46 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien
- § 47 Studiengang Wirtschaftspsychologie
- § 48 Übergangsvorschriften
- § 49 Inkrafttreten

§ 48 Übergangsregelung

Die Neuregelung in § 6 Abs. 4 gelten nur für Studienbeginner ab dem Wintersemester 2018/2019. Alle übrigen Änderungen gelten ab sofort.

§ 49 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 31.07.2013 einschließlich Änderungen vom 17.02.2016, 15.02.2017, 31.05.2017 sowie 30.01.2018 außer Kraft.

Sie gilt in Verbindung mit den fachspezifischen Teilen B „Besondere Regelungen für die einzelnen Studiengänge“ der Studien- und Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 25.07.2018

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: